

Beschlussvorlage

Drucksache VL-101/2024

- öffentlich -

Datum: 29.05.2024

Federführendes Amt	Hauptamt	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	17.06.2024	beschließend
Gemeindevorstand	18.06.2024	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	04.07.2024	beschließend

Gerichtsverfahren Gemeinde Lahntal ./ German Radar / Kostenrechnung Rechtsanwalt/ Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Zahlung der Kostenrechnung für die von der Gemeinde Lahntal beauftragte anwaltliche Vertretung im Gerichtsverfahren gegen German Radar in Höhe von 13.516,54 € vorab zu leisten und stellt zu diesem Zweck außerplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 13.500 € auf der Kostenstelle 02020181 Verkehrsüberwachung bereit.

Finanzielle Auswirkungen:

Die außerplanmäßigen Haushaltsmittel werden gemäß § 100 Abs. 1 HGO durch die Reduzierung des Haushaltsansatzes für den Umbau des Toilettenhauses um 13.500 € auf der Kostenstelle 15020240 Festplatz Sterzhausen gedeckt.

Sachdarstellung:

Mit Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes vom 17.04.2024 wurde die Berufung der Klägerin German Radar gegen das Urteil des Landgerichtes Cottbus zurückgewiesen. Weiterhin wurde festgestellt, dass die Klägerin die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen hat.

Die Kosten der anwaltlichen Vertretung der Gemeinde Lahntal belaufen sich auf 13.516,54 € und wurden der Gemeinde Lahntal als Auftraggeber mit Schreiben vom 23.04.2024 vorgelegt. Die Festsetzung der Kosten für das Berufungsverfahren gegen German Radar wurde bereits bei Gericht beantragt. Da hier grundsätzlich eine Beauftragung der Gemeinde Lahntal an das Rechtsanwaltsbüro vorlag und noch nicht klar ist, wann die Zahlung der Kosten durch German Radar erfolgt, wird die Gemeinde Lahntal diese Rechnung fristgerecht bezahlen. Die Übernahme der Kosten wird im Nachgang von German Radar erfolgen müssen.

Das Gericht teilte weiterhin mit, dass die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen wird, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Mit Schreiben vom 27.05.2024 wurde der Gemeinde Lahntal mitgeteilt, dass die Gegenseite Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes eingelegt hat. Das Urteil ist daher noch nicht rechtskräftig. Die Gegenseite hat das Rechtsmittel eingelegt, um die Erfolgsaussichten einer Revision zu prüfen.

Da die Vertretung am zuständigen Bundesgerichtshof nur den dort speziell zugelassenen Rechtsanwälten möglich ist, wird die Gemeinde vorab – noch ohne Beauftragung – die Vertretung durch einen Rechtsanwalt prüfen. Alles Weitere hinsichtlich einer möglichen Revision bleibt abzuwarten.

Jörg Sauerwald
Hauptamtsleiter